



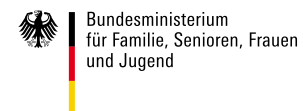
Herausgegeben von:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)
Mühlendamm 3, D-10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de



Autor: Klaus Hinze
Aktion Kinder- und Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Brandenburg e. V.



Gefördert vom



Das Jugendschutzgesetz (Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§4 Aufenthalt in Gaststätten			
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9 Abgabe/ Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe/ Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. ä.			
§10 Rauchen in der Öffentlichkeit			
§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J. / ab 6 J. / ab 12 J. / ab 16 J. oder mit Kennzeichnung „Info-“ / „Lehrprogramm“			

Ausnahme:
Anwesenheit bei Filmen „ab 12 J.“ für Kinder ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person erlaubt.

- erlaubt
- nicht erlaubt
- nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
- nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person

*Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern / dem Vormund.

**Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.

Stand: September 2013

Jugendschutzgesetz

Informationen für Jugendgruppenleiter/innen





Liebe Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit,

Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, ist eine wichtige Aufgabe der Jugendarbeit. Neben den pädagogischen Fragen, die sich hierbei zunächst stellen, sind natürlich die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Im Jugendschutzgesetz sind Zeit- und/oder Altersgrenzen festgelegt für

- die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol,
- den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen (Discos),
- den Besuch von Filmveranstaltungen (Kinos),
- die Nutzung von Bildträgern mit Filmen und Spielen und Bildschirmspielgeräten.

Zudem sind die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und an jugendgefährdenden Orten sowie die Teilnahme am Glücksspiel verboten.

Das Jugendschutzgesetz gibt Eltern Entscheidungs-spielräume zur Übertragung ihrer elterlichen Verantwortung. Sie können vertrauenswürdigen Erwachsenen, z. B. Ihnen als Leiter/in von Kinder- und Jugendgruppen, einen Erziehungsauftrag erteilen und so im gesetzlichen Rahmen einige der Zeit- und Altersgrenzen aus dem Jugendschutzgesetz aufheben. (Zusätzlich zu den ohnehin bestehenden Ausnahmen für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe.)

Für Veranstaltungen der Jugendarbeit ist es selbstverständlich, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Durch die Möglichkeit der Erziehungsbeauftragung lassen sich dessen Grenzen jedoch erweitern.

Jugendgruppenleiter/innen als „erziehungsbeauftragte Person“

Als Leiter/in von Kinder- und Jugendgruppen können Sie im Rahmen der Aktivitäten Ihres Jugendverbandes die Funktion als „erziehungsbeauftragte Person“ übernehmen, wenn Sie volljährig und durch entsprechende Schulungen Ihres Verbandes für diese Aufgaben qualifiziert sind. Den Erziehungsauftrag erteilen Eltern mit ihrer Einverständniserklärung zur Teilnahme ihres Kindes an der jeweiligen Maßnahme des Kinder- und Jugendverbandes.

Beispiele:

Kino-Besuch: Eine Gruppe mit 10- bis 12-jährigen Kindern eines Sportverbandes möchte gemeinsam im Kino einen Film ansehen. Dabei ist nicht nur die Altersfreigabe der FSK zu beachten, sondern auch die Zeitgrenze für den Kinobesuch (Anwesenheit bis 20 Uhr). Während es für die FSK-Altersfreigaben keine Ausnahmeregelungen gibt, kann die Zeitgrenze aufgehoben werden, wenn der/die Gruppenleiter/in als erziehungsbeauftragte Person die Kinder begleitet.

§ 11 (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 (der die Altersfreigabe regelt) darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern spielt eine große Rolle, dass bestimmte Filmszenen mit Angst oder Irritation erlebt werden können. Jüngere Kinder sind auf Grund ihres Entwicklungsstandes manchmal noch nicht in der Lage, zwischen filmischer Darstellung und Realität zu unterscheiden. Als erziehungsbeauftragte Person müssen Sie in der Lage sein, dies zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Disco-Besuch: Eine Gruppe mit 16- und 17-jährigen Mitgliedern eines Jugendverbandes nimmt an einer internationalen Begegnung teil. Alle wollen abends gemeinsam in die Disco gehen. Die Zeitgrenze von 24 Uhr kann überschritten werden, wenn Sie als Gruppenleiter/in die Gruppe begleiten. Allerdings müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie den Überblick über die Gruppe behalten, also Ihren Verpflichtungen nachkommen können. Hierzu sollte z. B. gehören, dass die Heimkehr gesichert ist.

§ 5 Tanzveranstaltungen: Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Als „erziehungsbeauftragte Person“...

- müssen Sie volljährig sein.
- müssen Sie reif genug und in der Lage sein, jedem einzelnen Kind in jeder möglichen Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- dürfen Sie nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
- sorgen Sie für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und damit dafür, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine Tabakwaren und keine branntweinhaltenen Getränke (z. B. Rum, Wodka oder branntweinhaltenen Mixgetränke) konsumieren!



Das Jugendschutzgesetz stellt rechtliche Bedingungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Deshalb müssen Sie als Jugendgruppenleiter/in die Situation und die beteiligten Personen einschätzen und beurteilen, was Sie den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zutrauen und zumuten wollen.

Wichtig ist auch, dass Sie in Übereinstimmung mit den Eltern handeln. Deshalb sollten die geplanten Aktivitäten mit den Eltern abgestimmt sein. Natürlich kann nicht jede Situation vorhergesagt werden, aber einige Eventualitäten können auch im Vorfeld mit den Eltern besprochen werden.

